Beschlüsse des EZB-Rates (ohne Zinsbeschlüsse)

Externe Kommunikation: Ende Juli 2019 gab die EZB bekannt, dass die Unterzeichner des Goldabkommens der Zentralbanken bei dessen Auslaufen am 26. September 2019 eine erneute förmliche Vereinbarung über Goldbestände für nicht mehr erforderlich halten. Die Zuständigkeiten der einzelnen nationalen Zentralbanken für die Verwaltung ihrer eigenen Goldbestände bleiben von diesem Beschluss unberührt.

Marktoperationen: Am 10. Juli 2019 verabschiedete der EZB-Rat den Prozess für die Erstellung des Referenzzinssatzes Euro Short-Term Rate (€STR), insbesondere die Veröffentlichung des €STR an jedem Target-2-Geschäftstag um 8:00 Uhr MEZ mit einer möglichen erneuten Veröffentlichung um 9:00 Uhr MEZ, wenn nach der regulären Veröffentlichung ein Fehler identifiziert wird, durch den sich der Zinssatz um mehr als zwei Basispunkte ändert. Der EZB-Rat erließ zudem die Leitlinie EZB/2019/19 zum Euro Short-Term Rate (€STR). Sie regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten der EZB und der nationalen Zentralbanken, was deren Beitrag zur Feststellung des Referenzzinssatzes und zu anderen Verfahren betrifft, legt den €STR-Kontrollrahmen fest und sieht die Errichtung eines internen Überwachungsgremiums mit Verantwortung für Überprüfung, Evaluierung und Berichterstattung bezüglich sämtlicher Aspekte des Feststellungsprozesses für den €STR vor. Die entsprechende Pressemitteilung und die Leitlinie EZB/2019/19 sind auf der Website der EZB abrufbar.

Am 22. Juli 2019 erließ der EZB-Rat Rechtsakte zur dritten Serie gezielter längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte, und zwar den Beschluss EZB/2019/21 über eine dritte Reihe gezielter längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte (GLRG III) sowie den Beschluss EZB/2019/22 zur Änderung des Beschlusses (EU) 2016/810 (EZB/2016/10) über eine zweite Reihe gezielter längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte. Beide Rechtsakte, in denen die spezifische Ausgestaltung der im März 2019 vom EZB-Rat beschlossenen und im Juni 2019 in weiteren Einzelheiten dargelegten GLRG-III-Geschäfte geregelt ist, werden auf der Website der EZB veröffentlicht.

Finanzmarktinfrastrukturen und Zahlungsverkehr: Am 4. Juli 2019 hat der EZB-Rat neuer Verbindungen zwischen Wertpapierabwicklungssystemen für die Verwendung bei Kreditgeschäften des Eurosystems zugelassen. Er genehmigte eine neue direkte Verbindung (von Clearstream Banking AG (CBF)-CASCADE zum BOGS) und drei neue indirekte Verbindungen (von CBF-CREATION über Clearstream Banking S.A. (CBL) über CBF-CASCADE zum BOGS, von CBL über CBF-CASCADE zum BOGS und vom LuxCSD über CBF-CASCADE zum BOGS), die somit für die Kreditgeschäfte des Eurosystems zugelassen sind. Das aktualisierte Verzeichnis der zugelassenen Verbindungen ist auf der Website der EZB abrufbar.

Stellungnahmen zu Rechtsvorschriften: Am 8. Juli 2019 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zum Erlass nationaler Rechtsvorschriften zur Entwicklung einer engen Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und der Hrvatska narodna banka (CON/2019/25) auf Ersuchen der Hrvatska narodna banka im Auftrag des kroatischen Finanzministers. Am 9. Juli 2019 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zur Zahlung von Geldbeträgen an nicht qualifizierte Inhaber nachrangiger Schuldverschreibungen sowie an Minderheitsaktionäre von den außerordentlichen Maßnahmen der Banka Slovenije unterliegenden Banken, an denen die Republik Slowenien mehrheitlich beteiligt war (CON/2019/26) auf Ersuchen des Vorsitzenden der slowenischen Nationalversammlung. Am 18. Juli 2019

Bestände des Eurosystems an Wertpapieren für geldpolitische Zwecke

Wertpapiere für geldpolitische Zwecke	Ausgewiesener Wert zum 19. Juli 2019	Veränderungen zum 12. Juli 2019		Ausgewiesener Wert zum 26. Juli 2019	Veränderungen zum 19. Juli 2019		Ausgewiesener Wert zum 2. August 2019	Veränderungen zum 26. Juli 2019	
		Käufe	Tilgungen		Käufe	Tilgungen		Käufe	Tilgungen
1. Programm zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen	2,8 Mrd. €	–	–	2,8 Mrd. €	–	–	2,8 Mrd. €	–	–
2. Programm zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen	3,4 Mrd. €	–	–	3,4 Mrd. €	–	–	3,4 Mrd. €	–	-0,1 Mrd. €
3. Programm zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen	261,6 Mrd. €	+0,3 Mrd. €	-0,1 Mrd. €	261,8 Mrd. €	+0,3 Mrd. €	-0,1 Mrd. €	260,7 Mrd. €	+0,2 Mrd. €	-1,2 Mrd. €
Programm zum Ankauf von Asset-Backed Securities	26,1 Mrd. €	+0,2 Mrd. €	-0,1 Mrd. €	26,1 Mrd. €	+0,3 Mrd. €	-0,2 Mrd. €	26,0 Mrd. €	+0,0 Mrd. €	-0,1 Mrd. €
Programm zum Ankauf von Wertpapieren des Unternehmenssektors	177,5 Mrd. €	+0,1 Mrd. €	-0,4 Mrd. €	177,1 Mrd. €	+0,1 Mrd. €	-0,5 Mrd. €	177,2 Mrd. €	+0,1 Mrd. €	–
Programm zum Ankauf von Wertpapieren des öffentlichen Sektors	2 087,6 Mrd. €	+3,5 Mrd. €	-4,0 Mrd. €	2 089,6 Mrd. €	+3,6 Mrd. €	-1,5 Mrd. €	2 085,5 Mrd. €	+2,4 Mrd. €	-6,5 Mrd. €
Programm für die Wertpapiermärkte	57,1 Mrd. €	–	-3,3 Mrd. €	57,1 Mrd. €	–	–	54,9 Mrd. €	–	-2,1 Mrd. €

Quelle: EZB

Dieser Artikel ist urheberrechtlich geschützt. Die rechtliche Freigabe ist für den Abonnenten oder Erwerber ausschließlich zur eigenen Verwendung.
Fritz Knapp Verlag GmbH

verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zur Umrechnung von Krediten in Schweizer Franken in Slowenien (CON/2019/27) auf Ersuchen der Nationalversammlung der Republik Slowenien.

Corporate Governance: Am 10. Juli 2019 ernannte der EZB-Rat auf Grundlage eines Auswahlverfahrens Edouard Fernandez-Bollo, Kerstin af Jochnick und Elizabeth McCaul für eine nicht verlängerbare Amtszeit von jeweils fünf Jahren als Vertreter der EZB für das Aufsichtsgremium der EZB. Das Aufsichtsgremium, das Europäische Parlament, die Europäische Kommission und der EU-Rat wurden anschließend hiervon in Kenntnis gesetzt. Eine entsprechende Pressemitteilung ist auf der Website der EZB abrufbar.

Am 23. Juli 2019 erließ der EZB-Rat den Beschluss EZB/2019/NP20 zur Änderung der Beschäftigungsbedingungen der Europäischen Zentralbank und der Beschäftigungsbedingungen für Kurzzeitverträge bei Auswahl und Einstellung. Der Änderungsbeschluss enthält einige Präzisierungen zu Grundprinzipien und Kriterien für den Zugang zur Beschäftigung bei der EZB und zur Besetzung von EZB-Positionen und sieht unter anderem eine Frist für die Bestätigung interner Besetzungen von Führungspositionen vor. Die Beschäftigungsbedingungen sind auf der Website der EZB abrufbar.

Am 23. Juli 2019 ernannte der EZB-Rat Ulrich Bindseil, Leiter der Generaldirektion Finanzmarktoperationen, mit Wirkung zum 1. August 2019 und bis er offiziell die Position als Leiter der Generaldirektion Marktinfrastrukturen und Zahlungsverkehr sowie als Vorsitzender des Marktinfrastrukturrats (Market Infrastructure Board – MIB) übernimmt, zum Interimsvorsitzenden des MIB. Am 24. Juli 2019 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme zur Empfehlung des Rates zur Ernennung des Präsidenten der Europäischen Zentralbank (CON/2019/28) auf Ersuchen des Präsidenten des Europäischen Rates.

Am 24. Juli 2019 ernannte der EZB-Rat Virginia Canter, derzeit Ethikbeauftragte einer Nichtregierungsorganisation, für

Konsolidierter Wochenausweis des Eurosystems

Aktiva (in Millionen Euro)	12.7.2019	19.7.2019	26.7.2019	2.8.2019
1 Gold und Goldforderungen	**431850**	**431851**	**431854**	**431855**
2 Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets	**341147**	**345212**	**347038**	**347702**
2.1 Forderungen an den IWF	79558	80497	80604	80579
2.2 Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva	261590	264715	266434	267123
3 Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	**20286**	**20169**	**20476**	**18752**
4 Forderungen in Euro an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets	**20887**	**21560**	**19697**	**20034**
4.1 Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen und Kredite	20887	21560	19697	20034
4.2 Forderungen aus Kreditfazilität im Rahmen des WKM II	0	0	0	0
5 Forderungen in Euro aus geldpolitischen Operationen an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet	**695564**	**695529**	**695559**	**696196**
5.1 Hauptrefinanzierungsgeschäfte	2927	2892	2913	3601
5.2 Längerfristige Refinanzierungsgeschäfte	692637	692637	692637	692567
5.3 Feinsteuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen	0	0	0	0
5.4 Strukturelle Operationen in Form von befristeten Transaktionen	0	0	0	0
5.5 Spitzenrefinanzierungsfazilität	0	0	9	28
5.6 Forderungen aus Margenausgleich	0	0	0	0
6 Sonstige Forderungen in Euro an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet	**40439**	**39695**	**38701**	**42254**
7 Wertpapiere in Euro von Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	**2846755**	**2841864**	**2843363**	**2832484**
7.1 Zu geldpolitischen Zwecken gehaltene Wertpapiere	2619880	2616050	2617913	2610542
7.2 Sonstige Wertpapiere	226874	225814	225450	221942
8 Forderungen in Euro an öffentliche Haushalte	**23393**	**23393**	**23398**	**23398**
9 Sonstige Aktiva	**264056**	**268908**	**265631**	**266504**
Aktiva insgesamt	**4684376**	**4688182**	**4685716**	**4679180**
Passiva (in Millionen Euro)	**12.7.2019**	**19.7.2019**	**26.7.2019**	**2.8.2019**
1 Banknotenumlauf	**1245088**	**1245214**	**1247138**	**1252411**
2 Verbindlichkeiten in Euro aus geldpolitischen Operationen gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet	**1909231**	**1845241**	**1848691**	**1916333**
2.1 Einlagen auf Girokonten (einschließlich Mindestreserveguthaben)	1327175	1293547	1307348	1349516
2.2 Einlagefazilität	582036	551674	541325	566804
2.3 Termineinlagen	0	0	0	0
2.4 Feinsteuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen	0	0	0	0
2.5 Verbindlichkeiten aus Margenausgleich	20	20	18	12
3 Sonstige Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet	**5897**	**6902**	**3760**	**4522**
4 Verbindlichkeiten aus der Begebung von Schuldverschreibungen	**0**	**0**	**0**	**0**
5 Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	**413584**	**469110**	**463659**	**380220**
5.1 Einlagen von öffentlichen Haushalten	283720	333403	329618	245440
5.2 Sonstige Verbindlichkeiten	129864	135707	134041	134780
6 Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets	**242750**	**248252**	**245816**	**247032**
7 Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	**6679**	**8074**	**10302**	**10405**
8 Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets	**10745**	**11713**	**11369**	**10465**
8.1 Einlagen, Guthaben, sonstige Verbindlichkeiten	10745	11713	11369	10465
8.2 Verbindlichkeiten aus der Kreditfazilität im Rahmen des WKM II	0	0	0	0
9 Ausgleichsposten für vom IWF zugeteilte Sonderziehungsrechte	**56798**	**56798**	**56798**	**56798**
10 Sonstige Passiva	**260678**	**263953**	**265255**	**268068**
11 Ausgleichsposten aus Neubewertung	**425728**	**425728**	**425728**	**425728**
12 Kapital und Rücklagen	**107198**	**107198**	**107199**	**107199**
Passiva insgesamt	**4684376**	**4688182**	**4685716**	**4679180**

Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen

Quelle: EZB

Dieser Artikel ist urheberrechtlich geschützt. Die rechtliche Freigabe ist für den Abonnenten oder Erwerber ausschließlich zur eigenen Verwendung.
Fritz Knapp Verlag GmbH

eine Amtszeit von drei Jahren mit der Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung zum Mitglied des EZB-Ethikausschusses. Sie tritt die Nachfolge von Jean-Claude Trichet an, dessen zweite Amtszeit am 31. Juli 2019 endet. Der Ausschuss wird anschließend eine Vorsitzende beziehungsweise einen Vorsitzenden bestimmen.

Statistiken: Am 18. Juli 2019 erließ der EZB-Rat einen Beschluss der EZB über das vom Eurosystem anzuwendende Verfahren zur Anerkennung von Mitgliedsstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, als Berichtsmitgliedsstaaten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/867 über die Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten (EZB/2019/20). Der Beschluss wird auf der Website der EZB veröffentlicht. Er beschreibt die Verfahren, die von der EZB in Bezug auf Interessenbekundungen von Mitgliedsstaaten außerhalb des Euro-Währungsgebiets, die gemäß Verordnung EZB/2016/13 ein Berichtsmitgliedsstaat werden wollen, die Beurteilung dieser Interessenbekundungen und die Anerkennung von Mitgliedsstaaten außerhalb des Euro-Währungsgebiets als Berichtsmitgliedsstaaten anzuwenden sind. Der Beschluss legt auch die Verfahren für die Aufhebung oder Beendigung einer solchen Anerkennung sowie die Bedingungen für den Zugang zu den in diesem Zusammenhang erhobenen Kreditdaten und für deren Nutzung fest.

Bankenaufsicht: Am 4. Juli 2019 erhob der EZB-Rat keine Einwände gegen den Vorschlag des Aufsichtsgremiums, die auf die einzelnen Risikoarten bezogenen Kapitel des Leitfadens der EZB zu internen Modellen zusammen mit der Feedback-Erklärung der entsprechenden öffentlichen Konsultation vom März 2018 auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht zu veröffentlichen. Der Leitfaden der EZB zu internen Modellen entstand im Zusammenhang mit der gezielten Überprüfung interner Modelle (Targeted Review of Internal Models – TRIM). Er soll Klarheit darüber schaffen, wie die EZB die aufsichtsrechtlichen Anforderungen für interne Modelle auslegt und wie sie diese bei der Beurteilung, ob die Institute die Anforderungen erfüllen, einheitlich anwenden will. Die risikoartenspezifischen Kapitel sowie die Feedback-Erklärung und eine Pressemitteilung sind auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht abrufbar.

Am 4. Juli 2019 erhob der EZB-Rat keine Einwände gegen den Vorschlag des Aufsichtsgremiums, eine aktualisierte Fassung der Fragen und Antworten zum Brexit auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht zu veröffentlichen. Die Aktualisierung trägt unter anderem der Entwicklung seit der letzten Aktualisierung im August 2018 Rechnung, insbesondere der Verlängerung der Frist gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union bis zum 31. Oktober 2019. Sie enthält weitere Informationen zum Zulassungsverfahren für künftige Drittlandzweigstellen von Banken des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus im Vereinigten Königreich und legt den 30. Juni 2022 als Frist für die Umsetzung sämtlicher Übergangsregelungen für interne Modelle im Zusammenhang mit dem Brexit fest. Die überarbeiteten Fragen und Antworten sind auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht abrufbar.

Am 16. Juli 2019 erhob der EZB-Rat keine Einwände gegen einen Vorschlag des Aufsichtsgremiums, die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) über die Absicht der EZB zu informieren, in Bezug auf die direkt von ihr beaufsichtigten bedeutenden Institute den Anforderungen der EBA-Leitlinien vom 6. März 2019 für die einem Konjunkturabschwung angemessene Schätzung der Verlustquote bei Ausfall (EBA/GL/2019/03) spätestens bis zum Anwendungsbeginn, der von der EBA derzeit auf den 1. Januar 2021 festgelegt ist, nachzukommen. Am 17. Juli 2019 erhob der EZB-Rat keine Einwände gegen einen Vorschlag des Aufsichtsgremiums, die EBA über die Absicht der EZB zu informieren, in Bezug auf die direkt von ihr beaufsichtigten bedeutenden Institute die EBA-Leitlinien über die Offenlegung von notleidenden und gestundeten Risikopositionen (EBA/GL/2018/10) ab dem 31. Dezember 2019 einzuhalten.

Am 17. Juli 2019 erhob der EZB-Rat keine Einwände gegen einen Vorschlag des Aufsichtsgremiums, die Ergebnisse eines Comprehensive Assessment der Nordea Bank Abp (Nordea), das 2018 durchgeführt und 2019 abgeschlossen worden war, zu veröffentlichen. Das Comprehensive Assessment folgte auf die Entscheidung von Nordea, den Hauptsitz und die Muttergesellschaft von Schweden nach Finnland zu verlegen, wodurch Nordea der Europäischen Bankenaufsicht unterliegt. Eine Pressemitteilung mit Einzelheiten zu den Ergebnissen des Comprehensive Assessment von Nordea ist auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht abrufbar.

Rechtsakte zu GLRG III

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat einen am 22. Juli 2019 erlassenen Rechtsakt zur dritten Reihe der gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte (GLRG III) veröffentlicht. Die im Rahmen der GLRG III durchgeführten Geschäfte sollen dazu beitragen, die günstigen Kreditvergabebedingungen der Banken zu bewahren und den akkommodierenden geldpolitischen Kurs der EZB zu stützen. Der Beschluss EZB/2019/21 vom 22. Juli 2019 über eine dritte Reihe gezielter längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte (GLRG III) legt die Bedingungen für eine Teilnahme an den GLRG-III-Geschäften sowie andere operative Aspekte fest. Ferner veröffentlichte die EZB den Beschluss EZB/2019/22 vom 22. Juli 2019 zur Änderung des Beschlusses EZB/2016/10 über eine zweite Reihe gezielter längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte (GLRG II). Mit diesem Rechtsakt wird die Mitteilungsfrist für freiwillige vorzeitige Rückzahlungen im Rahmen von GLRG-II-Geschäften geändert, um die Berechnung der Höchstbietungsbeträge für GLRG-III-Geschäfte zu erleichtern. Auch der unverbindliche Kalender sowie die Meldebögen zu den GLRG III sind erschienen.

Goldabkommen nicht verlängert

Die Europäische Zentralbank und 21 weitere Notenbanken haben als Unterzeichner des Goldabkommens (Central Bank Gold Agreement) beschlossen, das Ab-

Dieser Artikel ist urheberrechtlich geschützt. Die rechtliche Freigabe ist für den Abonnenten oder Erwerber ausschließlich zur eigenen Verwendung.
Fritz Knapp Verlag GmbH

kommen nach dessen Auslaufen im September 2019 nicht zu erneuern. Das erste Abkommen dieser Art wurde im Jahr 1999 geschlossen, um die geplanten Goldverkäufe der verschiedenen Zentralbanken zu koordinieren. Bei seiner Einführung trug das Goldabkommen zu ausgewogenen Bedingungen am Goldmarkt bei, indem es Transparenz hinsichtlich der Absichten seiner Unterzeichner schuf. Es wurde 2004, 2009 und 2014 jeweils erneuert, wobei die Bestimmungen allmählich gelockert wurden.

Seit dem Jahr 1999 hat sich der globale Goldmarkt im Hinblick auf seine Marktreife, Liquidität und Anlegerbasis erheblich weiterentwickelt. Der Goldpreis ist in dieser Zeit etwa um das Fünffache gestiegen. Die Unterzeichner haben seit fast einem Jahrzehnt keine nennenswerten Goldmengen mehr verkauft. Vielmehr treten Zentralbanken und andere öffentliche Institutionen inzwischen als Nettokäufer von Gold auf.

Die unterzeichnenden Notenbanken bestätigen, dass Gold auch weiterhin ein wichtiger Bestandteil der weltweiten Währungsreserven ist, da es nach wie vor Diversifizierungsvorteile biete. Keine der beteiligten Zentralbanken beabsichtigt derzeit, nennenswerte Goldmengen zu veräußern.

EZB-Leitfaden zu internen Modellen

Die Europäische Zentralbank (EZB) in der zweiten Juliwoche 2019 die finalen Kapitel ihres Leitfadens zu internen Modellen veröffentlicht, die im Anschluss an ein öffentliches Konsultationsverfahren entstanden sind, das am 7. November 2018 endete. Die drei risikoartenspezifischen Kapitel (Risk-type-specific chapters) sind dem Kredit-, dem Markt- und dem Gegenparteiausfallrisiko gewidmet und dienen dazu, einen gemeinsamen und einheitlichen Ansatz hinsichtlich der relevantesten Aspekte der regulatorischen Anforderungen an interne Modelle für direkt von der EZB beaufsichtigte Banken zu gewährleisten. Sie folgen auf das Kapitel General topics, das sich mit allgemeinen, nicht risikospezifischen Themen befasst und bereits im November 2018 veröffentlicht wurde.

In den Kapiteln zu den verschiedenen Risikoarten verdeutlicht die EZB, wie sie die regulatorischen Anforderungen bezüglich der Verwendung interner Modelle für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen mit Blick auf das Kredit-, Markt- und Gegenparteiausfallrisiko versteht. Der Leitfaden wurde in enger Zusammenarbeit mit den nationalen zuständigen Behörden erstellt und stützt sich auf die Erfahrungen, die im Rahmen des Projekts zur gezielten Überprüfung interner Modelle (targeted review of internal models – TRIM) gemacht wurden.

Vor Beginn des öffentlichen Konsultationsverfahrens wurden bereits Rückmeldungen der Banken eingeholt sowie im Zuge des TRIM-Projekts Überprüfungen und Querschnittsanalysen durchgeführt. TRIM ist ein mehrjähriges Projekt, das auf eine einheitlichere Umsetzung interner Modelle abzielt. Es ist dabei von entscheidender Bedeutung, gleiche Wettbewerbsbedingungen für Banken zu schaffen, die von der EZB beaufsichtigt werden.

Die risikoartenspezifischen Kapitel, eine Stellungnahme zu den Rückmeldungen aus dem öffentlichen Konsultationsverfahren sowie die aus dem Bankensektor eingegangenen Kommentare finden sich (in englischer Sprache) auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht.

Von Eonia zu €STR: rechtlicher Aktionsplan

Die Arbeitsgruppe des privaten Sektors zu risikofreien Euro-Zinssätzen hat Mitte Juli 2019 eine Reihe von Empfehlungen zum rechtlichen Aktionsplan veröffentlicht, die den Übergang vom Eonia (Euro Overnight Index Average) zum €STR (Euro Short-Term Rate) regeln.

In diesem Zusammenhang empfiehlt die Arbeitsgruppe unter anderem für alle Produkte und Zwecke die Verwendung des €STR zuzüglich eines festen Spreads (Zinsaufschlags) in Höhe von 8,5 Basispunkten als Ersatzzinssatz für den Eonia. Die Marktteilnehmer sollten gegebenenfalls – soweit dies möglich und angemessen ist – keine Neuverträge mit dem Eonia als Referenzzinssatz abschließen; dies gilt insbesondere für neue Verträge mit einem Laufzeitende nach dem 31. Dezember 2021, da der Eonia ab diesem Stichtag wegfallen wird.

Bei bestehenden Verträgen mit dem Referenzzinssatz Eonia und Laufzeitende nach Dezember 2021 sollten die Marktteilnehmer in Betracht ziehen, den Eonia als primären Zinssatz so früh wie möglich zu ersetzen oder wirksame Ersatzbestimmungen in die Verträge aufzunehmen. In Neuverträge, die weiterhin den Eonia als Referenzzinssatz verwenden und deren Laufzeit nach Dezember 2021 endet oder die unter die EU-Benchmark-Verordnung (BMR) fallen, sollten die Marktteilnehmer wirksame Ersatzbestimmungen integrieren.

Für eine größere Transparenz sollten Neuverträge, die vor Oktober 2019 unterzeichnet werden, darüber hinaus – auch wenn dies nicht unbedingt notwendig ist – idealerweise eine Erklärung enthalten, dass sich die Eonia-Methodik voraussichtlich ab dem 2. Oktober 2019 ändert und dass eine in den Verträgen genannte Bezugnahme auf den Eonia als eine Bezugnahme auf den dann geänderten Eonia zu verstehen ist, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren eine abweichende Regelung.

Im Anschluss an das öffentliche Konsultationsverfahren zum rechtlichen Aktionsplan und an die eingegangenen Rückmeldungen der Markteilnehmer stellt die Arbeitsgruppe auch zwei Mustervorlagen mit Formulierungen zur Verfügung, die nach dem Wegfall des Eonia als Ersatzbestimmungen für neue Cash-Produkte verwendet werden können. Die Marktteilnehmer können die Formulierungen heranziehen und an die Bedingungen der jeweiligen Anlagekategorie sowie die juristischen Anforderungen des jeweils geltenden Rechts und der maßgeblichen europäischen Jurisdiktion anpassen.

Dieser Artikel ist urheberrechtlich geschützt. Die rechtliche Freigabe ist für den Abonnenten oder Erwerber ausschließlich zur eigenen Verwendung.
Fritz Knapp Verlag GmbH

Falschgeldaufkommen im ersten Halbjahr 2019

Die Bundesbank hat im ersten Halbjahr 2019 rund 27 600 falsche Euro-Banknoten im Nennwert von 1,6 Millionen Euro registriert. Die Zahl der Fälschungen stieg gegenüber dem zweiten Halbjahr 2018 um 2,5 Prozent. Rechnerisch entfallen pro Jahr rund sieben falsche Banknoten auf 10 000 Einwohner. Das Aufkommen von 50-Euro-Fälschungen ging weiter zurück. Ihr Anteil am Gesamtaufkommen beträgt 65 Prozent, während es im zweiten Halbjahr 2018 noch rund 72 Prozent waren.

Für das zweite Halbjahr 2019 erwartet die Bundesbank sinkende Falschgeldzahlen, da die Ermittlungsbehörden jüngst bedeutende Erfolge gegen internationale Fälscherringe erzielen konnten. Knapp die Hälfte der Fälschungen (47 Prozent) entfiel nach wie vor auf die erste Banknotenserie. Die Tabelle 1 zeigt, wie sich die Fälschungen im ersten Halbjahr 2019 auf die einzelnen Stückelungen verteilen.

Tabelle 1: Gefälschte Banknoten im 1. Halbjahr 2019 in Deutschland

Noten (Euro)	5	10	20	50
Anzahl	188	421	5 956	17 905
Prozent	1	1	22	65

Noten (Euro)	100	200	500	gesamt
Anzahl	2 232	281	596	27 579
Prozent	8	1	2	100

Quelle: Deutsche Bundesbank

Im ersten Halbjahr 2019 wurden rund 19 800 falsche Münzen im deutschen Zahlungsverkehr festgestellt. Im zweiten Halbjahr 2018 lag das Aufkommen noch bei rund 16 100 falschen Münzen. Damit fielen in Deutschland rein rechnerisch rund fünf falsche Münzen pro 10 000 Einwohner und Jahr an. Die Fälschungen traten ausschließlich bei den drei höchsten Stückelungen auf (Tabelle 2).

Tabelle 2: Falschmünzenaufkommen im 1. Halbjahr 2019 in Deutschland

Münzen	50 Cent	1 Euro	2 Euro	gesamt
Anzahl	427	2 139	17 237	19 803
Prozent	2	11	87	100

Quelle: Deutsche Bundesbank

Zeitgleich hat die EZB ihre Zahlen zum Falschgeldaufkommen im ersten Halbjahr veröffentlicht. Demnach wurden in der ersten Jahreshälfte 2019 etwa 251 000 gefälschte Euro-Banknoten aus dem Verkehr gezogen. Das stellt einen Rückgang um 4,2 Prozent gegenüber dem zweiten Halbjahr 2018 und um 16,6 Prozent gegenüber dem ersten Halbjahr 2018 dar. Gemessen an der Zahl echter umlaufender Euro-Banknoten stuft die EZB den Falschnotenanteil als weiterhin äußerst gering ein.

Tabelle 3: Von der EZB sichergestellte Banknotenfälschungen im Zeitablauf

Zeitraum	2015/2	2016/1	2016/2	2017/1
Anzahl	445 000	331 000	353 000	331 000

Zeitraum	2017/2	2018/1	2018/2	2019/1
Anzahl	363 000	301 000	262 000	251 000

Quelle: EZB

Die Zahl echter im Umlauf befindlicher Euro-Scheine steigt seit der Einführung der Gemeinschaftswährung stetig, mit Wachstumsraten über jenen des BIP. Im Jahr 2018 erhöhte sich der Euro-Banknotenumlauf mengen- beziehungsweise wertmäßig um etwa 5,6 Prozent beziehungsweise 5,2 Prozent. Derzeit befinden sich über 22 Milliarden Euro-Banknoten mit einem Gesamtwert von zirka 1,2 Billionen Euro im Umlauf (Tabelle 3).

Im ersten Halbjahr wurden die 20-Euro- und die 50-Euro-Banknoten nach wie vor am häufigsten gefälscht – über 80 Prozent aller Fälschungen entfielen auf diese beiden Stückelungen (Tabelle 4). Der Großteil der der Falschnoten (97,2 Prozent) wurde in Euro-Ländern sichergestellt. Der restliche Anteil entfiel auf EU-Mitgliedsstaaten außerhalb des Euroraums (2,1 Prozent) und die übrige Welt (0,7 Prozent).

Tabelle 4: Stückelungen der Fälschungen bei Euro-Banknoten im 1. Halbjahr 2019

Stückelung (Euro)	5	10	20	50	100	200	500
Anteil (Prozent)	1,6	3,0	27,9	54,2	10,4	1,4	1,5

Quelle: EZB

Es ist Aufgabe des Eurosystems, die Fälschungssicherheit von Euro-Banknoten zu wahren und die Entwicklung der Banknotentechnologie weiter voranzutreiben. Von der inzwischen vollständig in Umlauf gebrachten zweiten Euro-Banknotenserie verspricht sich die EZB mehr Sicherheit und eine Aufrechterhaltung des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Gemeinschaftswährung.

EZB-Rat: Stellungnahme zur künftigen Präsidentin

Der EZB-Rat hat Ende Juli eine Stellungnahme zu der Empfehlung des Rates der Europäischen Union zur Ernennung der künftigen Präsidentin der Europäische Zentralbank verabschiedet. Er hat keine Einwände gegen die Ernennung der vorgeschlagenen Kandidatin, Christine Lagarde, die eine in Währungs- oder Bankfragen anerkannte und erfahrene Persönlichkeit im Sinne von Artikel 283 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist. Lagarde hatte im Juli 2011 das Amt der geschäftsführenden Direktorin des Internationalen Währungsfonds (IWF) übernommen.

Im Anschluss an die Stellungnahme des EZB-Rats und die Stellungnahme des Europäischen Parlaments wird die neue Präsidentin vom Europäischen Rat ernannt. Nach ihrer Ernennung wird Christine Lagarde die Nachfolge von Mario Draghi antreten, dessen achtjährige Amtszeit als Präsident der EZB am 31. Oktober 2019 zu Ende geht

Beilagenhinweis

Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt für das BANKKARTEN-FORUM 2019 der Zeitschrift *„cards Karten cartes“* bei.

Dieser Artikel ist urheberrechtlich geschützt. Die rechtliche Freigabe ist für den Abonnenten oder Erwerber ausschließlich zur eigenen Verwendung.
Fritz Knapp Verlag GmbH